

zu nehmen, die 3 Mill t im Jahr produzieren, zwischen 354 und 562 Mill Dollar, verteilt auf sechs Jahre, ehe eine wirtschaftliche Produktion einsetzt. Danach würden die Förderkosten jährlich zwischen 120 und 165 Mill Dollar betragen. Der Bruttogewinn wird dann jährlich auf ca. 300 Mill Dollar im Jahr geschätzt. Der Bericht des Generalsekretärs geht davon aus, daß die Anfangskosten 3 bis 6 Jahre nach Einsetzen der Produktionsphase erwirtschaftet sein werden. Folgende Finanzierungsquellen werden in Aussicht genommen: Durch die Meeresbergbaubehörde (lediglich die Verwaltungskosten des Unternehmens ca. 3 bis 6 Mill Dollar jährlich), freiwillige Beiträge und Anleihen.

III. Forschungsfreiheit: Am meisten umstritten ist die Frage der maritimen Forschung im Bereich der Wirtschaftszone und des Festlandsockels. Der Konventionsentwurf geht davon aus, daß jede Form der maritimen Forschung in einer fremden Wirtschaftszone oder einem fremden Festlandsockel von dem betreffenden Küstenstaat genehmigt werden muß. Der Forschungstreibende meldet sein Projekt beim Küstenstaat an. Dieser soll seine Zustimmung nicht verweigern, wenn sich das geplante Forschungsvorhaben nicht auf die Erkundung von Ressourcen bezieht und die wirtschaftlichen Interessen des Küstenstaates nicht unbillig beeinträchtigt werden. Die Genehmigung gilt vier Monate nach Antragstellung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten vom Küstenstaat verweigert wird. Dabei kann der Küstenstaat vor allem geltend machen, es handele sich in Wirklichkeit bei dem geplanten Unternehmen um Ressourcenforschung. Gegen diese Möglichkeit einer stillschweigenden Genehmigung von Forschungsvorhaben wendet sich eine Reihe von Staaten mit der Behauptung, dadurch würden ihre Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt. Sie verlangen im Ergebnis, daß maritime Forschung im Bereich von Festlandsockel und Wirtschaftszone von den gleichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird wie in den Küstengewässern, das heißt, daß die Küstenstaaten über ihre Zulassung praktisch frei entscheiden. Demgegenüber versucht ein Vorschlag Australiens, das Ermessen der Küstenstaaten einzuschränken. Teilweise wird versucht, wieder die Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und angewandter Forschung einzuführen und nur die angewandte Forschung der küstenstaatlichen Genehmigung zu unterwerfen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Wirtschaftszone dem Küstenstaat nur wirtschaftliche Sonderrechte einräume und daher keine Veranlassung bestehe, die wissenschaftliche Forschung, die seine Interessen garnicht beeinträchtigen könne, seiner Kontrolle zu unterstellen. Eine Einigung zeichnet sich derzeit nicht ab. Ein als Vermittlung gedachter Vorschlag des Vorsitzenden des 3. Ausschusses, der die Stellung der Küstenstaaten noch mehr stärken würde als es der Konventionsentwurf bereits tut, stieß auf Ablehnung. Umstritten ist auch, inwieweit auf Hoher See die Forschungsfreiheit gesichert werden soll. Einige Staaten machten geltend, jede Forschungsstät-

tigkeit müsse, soweit sie sich mit dem Meeresboden beschäftige, der Kontrolle der Meeresbodenbehörde unterstehen.

IV. Umweltschutz: Weniger umstritten als die bisher genannten Punkte war der Umweltschutz auf See. Die Konferenz beschäftigte sich im wesentlichen mit den Gefahren, die von Schiffen ausgehen, und mit der Errichtung von Sonderzonen, in denen der Anrainerstaat besondere Vorschriften erlassen kann. Man scheint sich wohl weitgehend darüber einig zu sein, daß die Flaggenstaaten verpflichtet sind, stärker auf die Beachtung der Umweltschutzvorschriften durch ihre Schiffe zu achten. Vor allem sollen sie verhindern, daß Schiffe auslaufen, die unter Umständen eine Gefahr für die maritime Umwelt bedeuten. Bei Verstößen gegen die Schutzvorschriften soll, insoweit besteht wohl auch eine weitgehende Einigkeit, nicht nur der Flaggenstaat, sondern auch der Staat eingreifen können, dessen Hafen das betreffende Schiff als nächstes anläuft.

Besondere Bedeutung kommt der Errichtung von Sonderzonen zu, da durch sie unter Umständen die Freiheit des Seeverkehrs nicht unerheblich beeinträchtigt werden kann. Der dafür zuständige 3. Ausschuß erarbeitete eine neue Regelung, nach der Umweltschutzzonen nicht einseitig durch den Anrainerstaat sondern nur nach Absprache mit anderen betroffenen Staaten und mit Genehmigung einer internationalen Organisation errichtet werden können. Auch bei dem Erlaß der Normen für die Umweltschutzzone ist der Anrainerstaat nicht frei, sondern muß sich an die von der internationalen Organisation erlassenen Regelungen halten. Nur im Ausnahmefall ist es ihm erlaubt, darüber hinaus zu gehen.

V. Technologietransfer: Hinsichtlich des Technologietransfers beschränkte sich die Konferenz darauf, die Rolle der Meeresbergbaubehörde als Koordinator zu verstärken. Die Diskussion über diesen Punkt, der auch in den vergangenen Diskussionsrunden noch nicht eingehender beraten werden konnte, ist aber noch keineswegs abgeschlossen. Wo

Ausschuß für Verbrechenverhütung und -kontrolle: Verhaltenskodex für Ordnungsbeamte (34)

Der Entwurf eines Verhaltenskodex für Ordnungsbeamte ist vom Ausschuß für Verbrechenverhütung und -kontrolle des Wirtschafts- und Sozialrats auf seiner 4. Tagung (21.6.—2.7.1976 in New York) verabschiedet worden. Der Entwurf soll der 32. Generalversammlung (Herbst 1977) zur Billigung vorgelegt werden. Er umfaßt zehn Artikel. Ihnen ist ein Kommentar zur Verdeutlichung beigelegt, der als integraler Bestandteil des Kodex verstanden werden soll. Die Bestimmungen sehen u. a. vor: Ordnungsbeamte sollen Vertrauliches, das in ihren Besitz gelangt, grundsätzlich vertraulich behandeln. Ordnungsbeamte dürfen keine Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vornehmen, auch nicht unter außergewöhnlichen Umständen wie Krieg, innenpolitischer Instabilität oder öffentlichem Notstand. Sie haben sich um ärztlichen Beistand für Personen unter ihrer Obhut zu bemühen, wenn diese ihn benötigen

(der Kommentar ergänzt, eine festgehaltene Person sollte auch ihren Hausarzt konsultieren dürfen). Ordnungsbeamte sollten allen Verletzungen des Kodex entgegenreten und bei entsprechenden Vorkommnissen auf dem Dienstweg Bericht erstatten oder andere rechtlich zulässige Initiativen ergreifen, unter diesen als letztes Mittel die Mitteilung an eine beliebige Institution mit der Kompetenz zur Überprüfung oder Abhilfe (der Kommentar stellt hierzu fest, ein Ordnungsbeamter dürfe sich an die Massenmedien erst zuletzt wenden und nur »gemäß den Gesetzen und Gebräuchen seines Landes«). Ein Ordnungsbeamter, welcher bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kodex die rechtlichen Grenzen trotz ehrlicher und gewissenhafter Prüfung irrtümlich überschreitet, hat Anspruch auf den vollen Schutz, den die nationale Rechtsordnung gewährt. NJP

Verschiedenes

Seychellen: 145. Mitglied der UNO (35)

Die Inselgruppe der Seychellen wurde von der Generalversammlung am 23. September 1976 in die Vereinten Nationen aufgenommen. Damit erhöht sich die Mitgliederzahl der Weltorganisation auf 145. — Die Seychellen liegen im Indischen Ozean vor der afrikanischen Küste nördlich von Madagaskar (s. Karte S. 139). Man zählt 92 Inseln zu dem neuen Mitgliedstaat. Die Hauptinsel ist Mahé mit der Hauptstadt Victoria. Das Gesamtgebiet des Staates beträgt nur 444 qkm, wovon allein 240 auf die Insel Mahé entfallen. Die meisten Inseln sind unbewohnt. Der junge Staat erstreckt sich über 1 200 km, so groß ist die Entfernung zwischen Mahé und Aldabra. Die gesamte Bevölkerung der Seychellen wird auf knapp 58 000 errechnet. Hiervon sind 93vH Kreolen, Mischlinge früherer schwarzer Sklaven und Inder. Eine kleine Oberschicht von Grundbesitzern ist französischer Abstammung. 90vH der Bevölkerung sind Katholiken und 40vH Analphabeten. — Seit 1609 sind die Inseln dem Westen bekannt. 1736 annektierte Frankreich die Hauptinsel Mahé und einige Nebeninseln. Nach dem damaligen französischen Finanzminister, dem Grafen de Seychelles, wurde die Inselgruppe benannt. Nach den napoleonischen Kriegen gingen die Inseln in britischen Besitz über (1814). Sie waren zuletzt eine Kronkolonie mit innerer Selbstverwaltung. Mehrere Verfassungsänderungen schufen die förmliche Voraussetzung dafür, daß Großbritannien die Inseln am 28. Juni 1976 konfliktlos in die Unabhängigkeit entlassen konnte. Der Vorsitzende der größten Partei, James Richard Manchaw, wurde der erste Präsident der Republik, der Führer der größten Oppositionspartei, Albert René, wurde Ministerpräsident. Manchaw ist Jurist und hat in England studiert. — Bereits am 9. August 1976 beantragten die Seychellen die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat empfahl am 16.8.1976 der Generalversammlung die Aufnahme (s. Seite 160), die dann den neuen Ministaat am 23. September 1976 zum 145. Mitglied der Weltorganisation machte. — Red

Beiträge 29: Peter W. Fischer (PWF); 30, 31, 35: Redaktion (Red); 32, 34: Norbert J. Prill (NJP); 33: Rüdiger Wolfrum (Wo).